

104. Darf das Berufungsgericht auf die mit dem Antrage der Klageabweisung erhobene Berufung des Beklagten das landgerichtliche Urteil, in welchem die Entscheidung von einem den drei Klägern aufgelegten richterlichen Überzeugungseide über die zur Klagegrundlage gemachte Behauptung abhängig gemacht ist, ohne Anschlußbeschwerde der Kläger dahin ändern, daß die Entscheidung, unter Beseitigung jenes Eides, von einem zweien der Kläger über eine andere, von ihnen aufgestellte Behauptung aufgelegten richterlichen Wahrheitseide bei Freilassung des dritten Klägers von jeder Eidspflicht abhängig gemacht wird?

IV. Civilsenat. Ur. v. 6. März 1890 i. S. S. (Bekl.) w. G. u. Gen.
(Rl.) Rep. IV.-357/89.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Kläger verlangten mit der Klage Erstattung der Hälfte des nach ihrer Behauptung von ihrem Erblasser allein gezahlten Kaufpreises eines von ihrem Erblasser gemeinschaftlich mit dem Beklagten

gekauften Grundstückes. Das Landgericht erkannte nach erhobenem Beweise auf einen von den drei Klägern zu leistenden richterlichen Überzeugungseid darüber, daß ihr Erblasser den Kaufpreis und die sog. Unratsgelder für das Grundstück mit zusammen 8010,17 *M* allein gezahlt habe, und machte von der Eidesleistung die Verurteilung des Beklagten abhängig. Der Beklagte legte Berufung ein mit dem Verlangen, die Klage abzuweisen. Die Kläger behaupteten im zweiten Rechtszuge, der Beklagte habe zweien der Mitkläger gegenüber am 15. August 1887 erklärt, daß ihr Erblasser die Hälfte des Kaufpreises für ihn ausgelegt, und daß er diese Hälfte den Erben noch schulde. Auch habe der Beklagte die beiden Mitkläger gebeten, ihm die Kaufgelder stehen zu lassen, und ihnen versprochen, darüber einen notariellen Schuldschein auszustellen und diesen eintragen zu lassen. Ohne Beweis über diese neue Behauptung anzutreten, erboten sie sich, die Behauptung zu beschwören. Anschlußberufung erhoben sie nicht. Ihr Antrag ging auf Zurückweisung der Berufung. Das Berufungsgericht nahm im übrigen Beweis auf und machte sodann die Entscheidung von einem richterliche Eide der beiden Kläger, die sich zur Beschwörung der neuen Behauptung erboten hatten, über die Wahrheit dieser Behauptung abhängig, indem es die landgerichtliche Eidesaufgabe allen drei Klägern gegenüber beseitigte. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Der Beklagte will die Verletzung einer Rechtsnorm darin gefunden wissen, daß das Berufungsgericht, obwohl es nach den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheiles die zum Klagegrunde gemachte Behauptung nicht soweit für erwiesen erachte, um den vom Landgerichte den Klägern über diese Behauptung aufgelegten Eid als gerechtfertigt anzusehen, doch zweien Mitklägern einen richterlichen Eid über die im zweiten Rechtszuge aufgestellte Behauptung aufgelegt habe, die Gegenstand der Beweisaufnahme überall nicht gewesen sei. Er meint ferner, daß das Berufungsurteil gegen den Grundsatz von der relativen Rechtskraft insofern verstoße, als die Kläger dadurch von der ihnen im landgerichtlichen Urtheile aufgelegten Eidespflicht befreit seien und die eine Mitklägerin nach dem Berufungsurteile sogar von jeder Eidespflicht frei sein solle.

Mit dem ersten dieser Angriffe wird Verletzung des §. 437 C. P. O.

behauptet. Nach dieser Bestimmung kann das Gericht, wenn das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend ist, um die Überzeugung des Gerichtes von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsache zu begründen, der einen oder der anderen Partei über eine streitige Thatsache einen Eid auflegen. . . . Nach den Entscheidungsgründen des Berufungsurteiles stellt sich die Auferlegung des Eides als das Ergebnis von Erwägungen dar, die den gepflogenen Verhandlungen und den aufgenommenen Beweisen entnommen sind. Auch steht dies Ergebnis nicht im Widerspruche mit der Annahme des Berufungsgerichtes, daß durch die Beweisaufnahme der vom Landgerichte den Klägern aufgelegte Eid nicht gerechtfertigt werde. Die Entscheidungsgründe des Berufungsgerichtes müssen nämlich dahin verstanden werden, daß der vom Landgerichte erkannte Überzeugungseid für die richterliche Überzeugung keine wesentliche Bedeutung habe, und daß daher auf einen Eid der Kläger nicht zu erkennen sein würde, wenn nicht die im zweiten Rechtszuge unter dem Erbieten zweier Mitkläger zur Ableistung eines Wahrheitseides aufgestellte Behauptung dem Gerichte die Möglichkeit verschafft hätte, die Entscheidung von diesem Wahrheitseide der beiden Mitkläger abhängig zu machen. In diesen Erwägungen ist die Verletzung einer Rechtsnorm nicht zu finden.

Die Klüge der Verletzung des Grundsatzes von der relativen Rechtskraft kann ebenfalls nicht für begründet erachtet werden. Das Berufungsgericht führt aus, es erscheine zwecklos, neben dem von H. H. und F. H. zu leistenden Eide noch von der mitklagenden Witwe H. einen Eid zu erfordern. Die Ableistung oder Nichtableistung eines solchen Eides, der nur in der Überzeugungsform gefaßt werden könne, vermöge an der Entscheidung nichts zu ändern. Es brauche aber auch nicht bei dem in erster Instanz erkannten Eide belassen zu werden. Denn wenngleich nur der Beklagte Berufung eingelegt habe, so sei doch für ihn jetzt dadurch günstiger erkannt, daß ein Wahrheitseid, wenn auch nur von zweien der Mitkläger, verlangt werde. Der Beklagte führt hiergegen aus, schon der Umstand, daß der Eid der Witwe H. vom Berufungsgerichte beseitigt sei, enthalte eine ihm — dem Beklagten — nachteilige Änderung des landgerichtlichen Urteiles. Dann aber könne eine Änderung des Eides dahin, daß von den Klägern an Stelle des Überzeugungseides ein Wahrheitseid geleistet

werden solle, nur in dem Falle als dem Beklagten günstig angesehen werden, wenn der Wahrheitseid über dieselbe Thatsache wie der Überzeugungseid zu leisten sei. Bei der Verschiedenheit der in Frage stehenden Thatsachen aber könne eine Beurteilung des Beklagten nur für den Fall erfolgen, daß außer dem im Berufungsurteile erkannten Eide der beiden Mitkläger G. G. und F. G. von allen drei Klägern noch der im landgerichtlichen Urteile ihnen aufgelegte Eid geleistet werde.

Die Frage, welche Stellung das Berufungsgericht gegenüber einem durch Eidesaufgabe bedingten landgerichtlichen Endurteile einzunehmen hat, gegen welches nur von dem Streitgegner der für eidespflichtig erklärten Partei die Berufung eingelegt ist, während die eidespflichtige Partei selbst bei der Eidesaufgabe sich beruhigt hat, läßt verschiedene Gesichtspunkte zu. Der dritte Civilsenat des Reichsgerichtes hat in dem Urteile vom 23. März 1886,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 208,

angenommen, daß ein in erster Instanz aufgelegter richterlicher Eid von dem Berufungsgerichte, auch wenn die Partei, welcher der Eid aufgelegt worden, Berufung nicht eingelegt, auch Anschließungsbeschwerde nicht erhoben habe, beseitigt werden könne und sogar beseitigt werden müsse, wenn die vom Landgerichte zum Eide gestellte Thatsache auf Grund der in zweiter Instanz erfolgten, neuen Verhandlungen vom Berufungsgerichte für völlig bewiesen erachtet werde. Diese Auffassung würde in ihrer Anwendung auf den vorliegenden Streitfall die Zurückweisung der Revision zur Folge haben müssen. Denn die Ansicht führt dahin, daß in der Eidesaufgabe, auch wenn sich der Eidespflichtige bei ihr beruhigt hat, eine Beschränkung des Berufungsgerichtes, das nach neuer Verhandlung neu in der Sache zu entscheiden habe, nicht zu erkennen sei. Die Stellung des Berufungsgerichtes betreffs der Frage, ob die vom Landgerichte zum Eide gestellte Thatsache wahr oder nicht wahr sei, ist danach trotz der Eidesaufgabe eine freie. Die fragliche Rechtsauffassung ist mehrfach als den Rechtsgrundsätzen der §§. 487. 498 C.P.O. widersprechend, nach denen der Rechtsstreit vor dem Berufungsgerichte in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem zu verhandeln ist und das Urteil erster Instanz nur insoweit abgeändert werden darf, als eine Abänderung beantragt ist,

vgl. Hahn, Materialien zur Civilprozeßordnung Bd. 2 S. 716, angefochten worden.¹ Im scharfen Gegensatz zu ihr steht die Ansicht, nach welcher einer Partei dadurch, daß ihr gegenüber in dem bedingten landgerichtlichen Endurteile die Entscheidung von einem Eide des Streitgegners abhängig gemacht ist, ein Recht darauf erwächst, daß die in dem Urteile ausgesprochene Eidesfolge nur die Folge der Eidesleistung sein könne, sodaß, wenn nur sie selbst gegen die in dem Urteile enthaltene Eidesauflage und deren Folgen Berufung einlege, der Streitgegner aber bei der Eidesauflage sich beruhige, die in dem angefochtenen Urteile von der Eidesleistung abhängig gemachte Folge auch in dem Berufungsurteile nur für den Fall der vorgängigen Eidesleistung ausgesprochen werden dürfe. Diese Rechtsansicht würde zur Aufhebung des Berufungsurteiles führen müssen. Allein der zuletzt bezeichnete Standpunkt kann nicht für richtig gewählt erachtet werden. Wäre ein Recht der Partei darauf anzuerkennen, daß in dem auf ihre eigene Berufung abzugebenden Urteile die in dem angefochtenen Urteile ausgesprochene Folge der Eidesleistung des Streitgegners nur für den Fall dieser Eidesleistung ausgesprochen werden dürfe, so würde das Berufungsgericht auch gehindert sein, an Stelle des in dem angefochtenen Urteile dem Streitgegner auferlegten Eides einen Eid des Berufungsklägers selbst zu setzen und von der Nichtleistung dieses Eides die Folge abhängig zu machen, die in dem angefochtenen Urteile als Folge der Eidesleistung des Streitgegners hingestellt ist. Beurteilte also das Berufungsgericht die Sachlage dahin, daß die Entscheidung von einem Eide des Berufungsklägers abhängig zu machen wäre, so würde neben diesem vom Berufungsgerichte dem Berufungskläger aufzulegenden Eide die vom Landgerichte ausgesprochene Eidespflicht des Streitgegners in der Art bestehen bleiben, daß die vom Landgerichte erkannte Folge der Eidesleistung nur eintreten könnte, wenn einerseits der Berufungskläger den ihm vom Berufungsgerichte aufgelegten Eid verweigerte, andererseits der Streitgegner den ihm vom Landgerichte aufgelegten Eid leistete. Diese Konsequenz des aufgestellten Grundsatzes ist schlechterdings abzuweisen. Und die Stellung des Berufungsgerichtes gegenüber einer vom Land-

¹ Vgl. Kommentare zur Civilprozeßordnung von Strudmann-Roch, Anm. 1 zu §. 498; v. Wilimowski-Levy, Anm. 1 zu §. 498; Gaupp, Anm. 2 zu §. 498.

gerichte dem Berufungsbeklagten gemachten, von letzterem nicht angegriffenen Eidesaufgabe läßt sich nicht von dem Gesichtspunkte eines dem Berufungskläger zustehenden Rechtes darauf, daß die Eidesleistung des Streitgegners als Voraussetzung der im landgerichtlichen Urteile davon abhängig gemachten Folgen erhalten bleibe, bestimmen. Indes folgt daraus, daß der angegebene Gesichtspunkt versagt, noch nicht die Richtigkeit der zuerst dargelegten Auffassung. Und es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht einer vom Landgerichte erkannten Eidesaufgabe, über welche der Eidespflichtige selbst Beschwerde nicht geführt hat, frei gegenübersteht. Daß der Zulässigkeit einer Änderung des landgerichtlichen Urteiles auf die Berufung des Streitgegners der nach dem landgerichtlichen Urteile eidespflichtigen Partei der Grundsatz von der relativen Rechtskraft nicht entgegensteht, ist in dem Falle selbstverständlich, daß die Änderung innerhalb des Rahmens des gestellten Antrages liegt, daß sie also zum Vorteile des Berufungsklägers im Verhältnisse zur angefochtenen Entscheidung gereicht. Die Frage aber, ob eine Änderung des angefochtenen Urteiles den Beklagten günstiger stellt als das angefochtene Urteil selbst, muß, wenn es sich um die Abhängigkeit der Endentscheidung von einer Eidesaufgabe handelt, darnach beurteilt werden, ob die Stellung des Klägers gegenüber der Möglichkeit einer günstigen Endentscheidung des Rechtsstreites eine bessere oder eine schlechtere geworden ist. Im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht an die Stelle eines von den drei Klägern zu leistenden Überzeugungseides über die zur Klagegrundlage gemachte Behauptung einen Wahrheitseid zweier Mitkläger über eine Thatsache treten lassen, von welcher auf die Wahrheit der zur Klagegrundlage gemachten Behauptung geschlossen werden soll. Und es rechtfertigt diese Änderung mit dem Hinweise darauf, daß der Beklagte durch die den beiden Mitklägern gemachte Eidesaufgabe günstiger gestellt sei, als durch den vom Landgerichte allen drei Klägern aufgelegten Überzeugungseid. Diese Auffassung ist zutreffend. Die vorgebrachte Klage der Verletzung des Grundsatzes von der relativen Rechtskraft versagt also.“ . . .